

Vergaberichtlinien für die Baufonds des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

1. Änderung durch Beschluss des KKR vom 9.6.2015
2. Änderung durch Beschluss des KKR vom 8.5.2018
3. Änderung durch Beschluss des KKR vom 13.12.2022
4. Änderung durch Beschluss des KKR vom 24.02.2026

1. Baufonds

Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bewilligt die Mittel aus dem Baufonds. Der Baufonds ist ein Fonds des Kirchenkreises und in § 10 seiner Finanzsatzung verankert. Er unterteilt sich in drei Rubriken:

- Patronatskirchen gemäß Staats-Kirchen-Verträgen (Baupatronatsmittel)
- Sonstige Kirchen
- Sicherung / Sanierung von Pfarr- und Gemeindehäusern

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

- alle Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von kirchlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen in ihrer Originalsubstanz
- Arbeiten zur Wiederherstellung teilzerstörter Gebäude und Denkmale
- Arbeiten zur Sicherung wichtiger Gebäude und Denkmale
- Arbeiten an Gebäuden zur Verbesserung ihrer Nutzungsfähigkeit und Energieeffizienz
- Planungs- und gutachterliche Leistungen, die der Vorbereitung und Konkretisierung der vorgenannten Baumaßnahmen dienen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

3.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Finanzkraft des Trägers berücksichtigt. Grundsätzlich werden Zuschüsse in einem Umfang bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Eingeworbene Mittel gelten als Eigenmittel. Ausnahmen beim Umfang der Anteilfinanzierung können bauliche Notsituationen (Sicherungsmaßnahmen, Gefahr im Verzug, Verlust wesentlicher Fördermittel) oder sonstige schwerwiegende Gründe sein.

- Änderung durch Beschluss des KKR vom 9.6.2015
 - 2. Änderung durch Beschluss des KKR vom 8.5.2018
 - 3. Änderung durch Beschluss des KKR vom 13.12.2022
 - 4. Änderung durch Beschluss des KKR vom 24.02.2026
-

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Der Vorhabensträger richtet mit dem Antragsformular einen Antrag an den Kreiskirchenrat über die zuständigen Baubeauftragten mit folgenden Angaben:

- Beschreibung der Maßnahme
- Höhe des Antrags
- Beschluss des Kirchengemeinderates
- Begründung des Antrags
- Aufstellung der Kosten für die Maßnahme
- Finanzierungsplan

Im Finanzierungsplan sind Mittel, die bereits vor Antragstellung an den PEK-Baufonds bewilligt wurden, aufzuführen und als gesichert zu kennzeichnen; dies gilt auch für PEK-Baufonds-Mittel, die im Vorjahr gewährt wurden.

Falls eine denkmalpflegerische Zielsetzung für Baudenkmale gefordert wird, muss diese mit dem Antrag vorgelegt werden und folgende Angaben enthalten:

- Allgemeine Angaben, Bezeichnung, Standort, Eigentümer, Denkmalliste, Nutzung
- Bestandsanalyse, Entwicklungsgeschichte, Zustandsbeschreibung, Bedeutung, Wertung
- Denkmalpflegerische Anforderungen zur Planung
- Nachweise, Quellennachweise
- Fortschreibung der Zielstellung

Sofern Zuschüsse ausschließlich für Planungs- und gutachterliche Leistungen, die der Vorbereitung und Konkretisierung der vorgenannten Baumaßnahmen dienen, beantragt werden, sind die geplanten Leistungen zu beschreiben und Honorarangebote vorzulegen.

Der Antrag ist bis zum **20. September** des dem Antragsjahr vorhergehenden Jahres bei dem/der zuständigen Baubeauftragten einzureichen. Für jede Baumaßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

4.2 Bewilligungsverfahren

Die Baubeauftragten unterbreiten dem Bauausschuss des Kirchenkreisrates einen Vergabevorschlag. Der daraufhin vom Bauausschuss beschlossene Vergabevorschlag wird dem Kirchenkreisrat zur Entscheidung zugeleitet.

Die Bewilligungsbescheide werden im Regelfall bis zum **20. Dezember des dem Antragsjahr vorhergehenden Jahres** erteilt.

- Änderung durch Beschluss des KKR vom 9.6.2015
 2. Änderung durch Beschluss des KKR vom 8.5.2018
 3. Änderung durch Beschluss des KKR vom 13.12.2022
 4. Änderung durch Beschluss des KKR vom 24.02.2026
-

4.3.1 Kriterien für die Vergabe von Mitteln für Sakralgebäuden

Rangfolge:

1. Gottesdienstlicher Betrieb / maßgebliche Verbesserung der erforderlichen Nutzungsfähigkeit für die kirchengemeindliche Arbeit
2. Dringende Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz
3. Bindung an öffentliche und wesentliche Stiftungs-Fördermittel
4. Maßnahmen zur Unterhaltung
5. Erweiterung Nutzungsmöglichkeiten
6. Optische Aufwertung

4.3.2 Kriterien für die Vergabe von Mitteln für Pfarr- und Gemeindehäuser

Rangfolge:

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung/Instandsetzung von derzeit wie in absehbarer Zukunft als Pfarrsitz und Gemeindehaus genutzten Pfarrhäusern
2. Maßgebliche Verbesserung der erforderlichen Nutzungsfähigkeit von Pfarr- und Gemeindehäusern für die kirchengemeindliche Arbeit
3. Maßnahmen zur Unterhaltung
4. Erweiterung Nutzungsmöglichkeiten
5. Optische Aufwertung

4.4 Auszahlungsverfahren

Bewilligte Zuschüsse werden nach angezeigtem Maßnahmebeginn und Vorliegen erster Maßnahmerechnungen durch die Baubeauftragten zur Zahlung freigegeben und seitens der Finanzabteilung dem entsprechenden Haushalt zugewiesen. Als Maßnahmebeginn gilt das Datum der Erteilung des ersten Bauauftrags für die beantragte Maßnahme. Sofern die Förderung ausschließlich für Planungs- und/oder Gutachter-Leistungen gewährt wird, gilt das Datum der Erteilung des ersten Planungs- oder Gutachter-Auftrags als Maßnahmebeginn.

4.5 Bewilligungszeitraum

Kann die Maßnahme, für die Mittel für ein Bewilligungsjahr beantragt und gewährt worden sind, nicht spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres der Bewilligung begonnen werden, so verfällt die Mittelgewährung.

Eine erneute Beantragung von verfallenen Mitteln für ein neues Bewilligungsjahr ist möglich; dabei gibt es jedoch keine Privilegierung, sondern der Antrag ist gleichgewichtig mit den weiteren Anträgen für das neue Bewilligungsjahr.

-
- Änderung durch Beschluss des KKR vom 9.6.2015
2. Änderung durch Beschluss des KKR vom 8.5.2018
3. Änderung durch Beschluss des KKR vom 13.12.2022
4. Änderung durch Beschluss des KKR vom 24.02.2026
-

5. Verpflichtungen, Auflagen und Hinweise

1. Beschlüsse des Kirchengemeinderats zu Baumaßnahmen allgemein¹, zu Baumaßnahmen an Kirchen, weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden sowie eingetragenen Kulturdenkmälern sowie an Freianlagen und Gebäude in deren Umgebungsbereich sowie zu Glocken- und Orgelbaumaßnahmen² bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Maßnahmen an eingetragenen Kulturdenkmälern bedürfen darüber hinaus auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.
2. Ansprechpartner der Kirchengemeinden im Hinblick auf eine mögliche Antragstellung sind die zuständigen Baubeauftragten. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Baubeauftragten.
3. Jede Baumaßnahme muss durch qualifizierte Architekten oder Ingenieure in Abstimmung mit der Bauabteilung begleitet werden.
4. Der Beginn einer Baumaßnahme darf erst nach nachgewiesener Finanzierung und Freigabe durch die zuständigen Baubeauftragten erfolgen. Maßnahmen, welche vor der Bewilligung begonnen werden, sind von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, der vorzeitige Baubeginn war zur Behebung einer baulichen Notsituation erforderlich und wurde vom Baubeauftragten bestätigt.
5. Baubeginn, Planungsänderungen, Änderungen oder Wegfall von wesentlichen Bestandteilen der Antragstellung sowie die Baufertigstellung sind den zuständigen Baubeauftragten unmittelbar nach Bekanntwerden anzuzeigen.
6. Ist ein Maßnahmenbeginn im Bewilligungszeitraum nicht möglich, entscheidet der Kirchenkreisrat auf Antrag über eine Übertragung der bewilligten Mittel in den Haushalt des Folgejahres. Diesbezügliche Anträge sind bis 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.
7. Gravierende Änderungen des Finanzierungsplanes oder Teilen der Baumaßnahme bedürfen der Neubetrachtung und Neubewertung des Antrages durch den Kirchenkreisrat.
8. Die Verwendung der Zuschüsse ist nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Die Kopie eines Nachweises, den andere Fördergeber verlangen, ist hierfür ausreichend. Alternativ stellt die PEK Bauabteilung ein vereinfachtes Formular zur Verfügung.

Die vierte Änderung der Vergabe-Richtlinien tritt ab Antragsjahr 2027 in Kraft.

Greifswald, den 24.02.2026

Kathrin Kühl

Pröpstin Kathrin Kühl
Vorsitzende des Kirchenkreisrates



¹ Verfassung Nordkirche Artikel 26 Abs 1 Nr. 9

² Verfassung Nordkirche Artikel 26 Abs. 2 Nm. 2 und 3